

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Zipper-Technik GmbH

Stand September 2018

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden AEB der Zipper-Technik GmbH, gelten für alle Verträge, Bestellungen und Leistungen unserer Lieferanten. Wir bestellen Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund unserer AEB. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden - selbst bei Kenntnis oder vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus sämtlichen Verträgen mit uns ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3. Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 10 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Die Ausarbeitung von Angeboten ist für uns kostenlos, unverbindlich und hat schriftlich zu erfolgen.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind uns sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen, anderenfalls gilt sie als abgelehnt.

4. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht vorbehaltlos und unverändert an, sondern gibt ein von unserer Bestellung abweichendes Angebot ab, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn dieser von uns schriftlich bestätigt wird.

§ 3 Internationales Materialdatensystem

1. Der Lieferant hat uns für alle von uns bei ihm bestellten Produkte die vollständigen Materialdaten auf der Internetplattform „Internationales Materialdatensystem“ (IMDS) zur Verfügung zu stellen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bedingungen der IMDS-Plattform und die von uns vorgegebenen Artikelbezeichnungen einzuhalten und unverändert für die IMDS-Plattform zu übernehmen.

3. Eine Bestellung von uns darf erst ausgeführt werden, wenn die vom Lieferanten hinterlegten Materialdaten auf der IMDS-Plattform durch uns freigegeben worden sind. Ist ein vorgegebener oder vereinbarter Liefertermin deswegen nicht einzuhalten, hat uns der Lieferant unverzüglich hierüber zu informieren.

4. Lieferungen, die unter Missachtung der vorstehenden Absätze vom Lieferanten ausgeführt werden, gelten als mangelhaft und können von uns zurückgewiesen werden. Insbesondere sind wir berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, den vereinbarten Preis zu mindern oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 4 REACH, RoHS, WEEE und Conflict Minerals

1. Der Lieferant hat für alle von uns bei ihm bestellten Produkte die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuell gültigen Verordnungen von REACH, RoHS und WEEE einzuhalten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich keine Materialien einzusetzen, die per Sektion 1502 des Dodd-Frank Acts als „Conflict Minerals“ definiert sind.

3. Der Lieferant hat uns unaufgefordert jährlich die Konformitäten zu bestätigen.

4. Eine Bestellung von uns darf erst ausgeführt werden, wenn die Konformitäten bestätigt werden können. Ist ein vorgegebener oder vereinbarter Liefertermin deswegen nicht einzuhalten, hat uns der Lieferant unverzüglich hierüber zu informieren.

5. Lieferungen, die unter Missachtung der vorstehenden Absätze vom Lieferanten ausgeführt werden, gelten als mangelhaft und können von uns zurückgewiesen werden. Insbesondere sind wir berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten,

den vereinbarten Preis zu mindern oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 5 Code of Conduct

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Prinzipien des „Code of Conduct“ der Zipper-Technik GmbH einzuhalten und innerhalb seiner Lieferkette nachzuhalten.

2. Eine Bestellung von uns darf erst ausgeführt werden, wenn die Einhaltung bestätigt werden kann. Ist ein vorgegebener oder vereinbarter Liefertermin deswegen nicht einzuhalten, hat uns der Lieferant unverzüglich hierüber zu informieren.

3. Lieferungen, die unter Missachtung der vorstehenden Absätze vom Lieferanten ausgeführt werden, gelten als mangelhaft und können von uns zurückgewiesen werden. Insbesondere sind wir berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, den vereinbarten Preis zu mindern oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 6 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Wir sind berechtigt, im Falle des Lieferverzuges Deckungskäufe bei dritten Lieferanten zu tätigen oder Ersatzware von Dritten herstellen zu lassen. Der Lieferant verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger, zu seinen Gunsten bestehenden Schutzrechten vorbehaltlos und widerrufsfrei, falls wir Ersatzware von Dritten herstellen lassen müssen.

§ 7 Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich einschließlich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.

2. Sämtliche Lieferungen erfolgen fracht- und spesenfrei für uns einschließlich der Kosten für Verpackung und auf Gefahr des Lieferanten bis zu der von uns genannten Annahmestelle. Kosten für Transportversicherungen werden von uns nicht getragen, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

3. Sämtliche Rechnungen sind sofort in einfacher Ausfertigung an uns abzuschicken. In den Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben. Die Rechnung hat den Anforderungen des § 14 UStG zu genügen.

4. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen seit vollständiger Lieferung der Ware (oder Teillieferung, soweit eine solche ausdrücklich vereinbart ist) und Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung i. S. v. Abs. 3. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen seit Eintritt der vorgenannten Ereignisse erfolgt diese unter Abzug von 3 % Skonto. Anderslautende Vereinbarungen zum Zahlungsziel sind möglich und müssen schriftlich vereinbart werden.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

6. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam. Nachträgliche Einführungen und Erhöhungen von öffentlichen Abgaben und Steuern, Frachtkosten, Lohn, Material oder anderen preisbildenden Faktoren gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 8 Mängeluntersuchung und -haftung

1. Wir behalten uns vor, Qualitätsprüfungen beim Lieferanten vorzunehmen. Qualitätsprüfungen bei Lieferanten können auch mit Kunden von uns durchgeführt werden.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigungen oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 60 Monate, beginnend ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingende Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

5. Die Vorschrift des § 377 HGB findet keine Anwendung, soweit es sich nicht um offensichtliche Mängel von Lieferanten handelt. In jedem Fall beträgt die Frist zur Mängelrüge nach Entdeckung eines Mangels fünf Werktage.

§ 9 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis uns oder Dritten gegenüber selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i. S. v. Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Mindestdeckungssumme bemisst sich nach den Vorjahresnettoumsätzen aller Produkte, die wir von einem Lieferanten beziehen, und ist wie folgt gestaffelt:

Vorjahresnettoumsatz	Deckungssumme
EUR 0,00 bis EUR 50.000	mindestens EUR 2.000.000
EUR 50.000,01 bis EUR 250.000	mindestens EUR 3.000.000
mehr als EUR 250.000	mindestens EUR 5.000.000

Bei einem Vorjahresumsatz von mehr als EUR 250.000,00 ist zusätzlich eine Kfz-Rückrufkostenversicherung abzuschließen.

Das Bestehen einer ausreichenden Versicherung ist uns jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres schriftlich nachzuweisen. Wird der Inhalt eines abgeschlossenen Versicherungsvertrages während der laufenden Lieferbeziehungen geändert oder der Vertrag beendet, sind wir hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Das Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes stellt für uns stets einen wichtigen Grund zur Kündigung laufender Lieferbeziehungen dar. Beginnt eine Lieferbeziehung in einem Kalenderjahr und besteht aus diesem Grund noch kein Vorjahresumsatz, anhand dessen sich die zu gewährleistende Deckungssumme ermitteln lässt, behalten wir uns vor, mit dem Lieferanten eine besondere Vereinbarung hinsichtlich des Abschlusses einer Produkthaftpflichtversicherung zu treffen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken-, Geschmacksmuster und andere gewerblichen Schutzrechte, national und international verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Schließen wir mit dem Dritten einen Vergleich oder eine vergleichbare Vereinbarung zur Vermeidung eines Rechtsstreits oder im Rahmen eines Rechtsstreits ab, binden diese den Lieferanten nur, wenn er der Vereinbarung zuvor zustimmt.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 60 Monate, beginnend ab Gefahrübergang.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so

gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

5. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Unterlagen i. S. v. Abs. 4 und beigestellte Sachen unverzüglich an uns zurückzugeben.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, bewegliche Sachen, die nach den vorgenannten Absätzen in unserem Eigentum stehen oder an denen wir Eigentum erwerben, durch ein entsprechendes, von uns vorgegebenes Label als unser Eigentum oder Miteigentum deutlich sichtbar zu kennzeichnen und auf Verlangen diese Kennzeichnung nachzuweisen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Neu-Isenburg, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Neu-Isenburg.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am Nächsten kommen.

5. Abweichungen von den vertraglichen Regelungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

6. Für die Auslegung dieser AEB ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgebend.

Neu-Isenburg, den 10. September 2018